



Umweltorientierung mit Wettbewerbsfähigkeit

Gelingt EU, Bund und Ländern ein machbares Förderangebot für die Landwirte?

Christian Gaebel

Die auf europäischer und nationaler Ebene laufenden Verhandlungen über Rahmen und praxisrelevante Details müssen zu einer einfachen, effektiven und modernen GAP-Förderung führen. Daher fordert der DBV die EU, Bund und Länder auf, die Elemente und Regelungen der Direktzahlungen so auszugestalten, dass die ab 2023 betrieblich deutlich anspruchsvollere 1.-Säule-Förderung für die Landwirte praktikabel und wirtschaftlich tragfähig ist (weiterer Beitrag auf Seite 16 ff.). Entscheidend ist eine maßvolle Gestaltung der Konditionalität als Grundlinie der neuen „grünen Architektur“ und ein attraktives wie verlässliches Angebot bei den freiwilligen Eco-Schemes als zusätzliche Umweltleistungen der Landwirte. Der Berufsstand ist sich einig, welchen nationalen Weg Bund und Länder dabei einschlagen sollten.

EU-Agrarzahlungen weiter an viele Auflagen gebunden

Artikel 11 und Artikel 12 sowie Anhang III der sogenannten GAP-Strategieplan-Verordnung sollen den EU-Rahmen vorgeben, unter welchen rechtlichen und sanktionsrelevanten Basisauflagen die Landwirte künftig EU-Agrarzahlungen (z. B. Direktzahlungen/1. Säule, Agrarumweltförderung/2. Säule) zum Schutz von Klima und Umwelt, Tier- und Pflanzengesundheit sowie öffentlicher Gesundheit beantragen können. Mit der Integration des Greening und der Aufnahme zusätzlicher, neuer Vorgaben werden die im internationalen Vergleich sehr hohen Standards noch anspruchsvoller als bisher. Von Bund und Ländern fordert der DBV eine einfache und praktikable Ausgestaltung mit Augenmaß, denn den deutschen Landwirten dürfen im EU-Binnenmarkt keine Wettbewerbsnachteile entstehen.

DBV-Forderungen für das GAP-Konditionalitäten-Gesetz

Für die nationale Umsetzung der Konditionalität mit EU-weit geltenden Mindestauflagen und -standards schlägt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) das GAP-Konditionalitäten-Gesetz vor, welches das bisherige Agrarzahlungen-Verpflichtungen-Gesetz ablösen soll. Vorbehaltlich der Ergebnisse des GAP-Trilogs auf EU-Ebene fordert der DBV eine einfache, praktikable und unbürokratische Ausgestaltung mit folgenden Eckpunkten:

■ Die Konditionalität muss vereinfacht und auf wesentliche Punkte beschränkt werden. Neben praktikablen und für die Landwirte machbaren Regelungen geht es auch um die Begrenzung auf fachlich sinnvolle Maßnahmen und die Streichung solcher Auflagen und Kriterien, die in keinem Zusammenhang mit den GAP-Zielen und -Maßnahmen der 1. Säule und 2. Säule stehen.

■ In der nationalen Umsetzung dürfen aus Wettbewerbsgründen keine zusätzlichen Standards hinzugefügt werden. Sowohl GLÖZ als auch GAB-Standards müssen in Deutschland 1:1 nach den EU-Vorgaben umgesetzt werden.

■ Die Attraktivität und Einkommenswirksamkeit der Direktzahlungen muss trotz anspruchsvoller Konditionalität erhalten bleiben.

■ **GLÖZ 9 – nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente:** Mit der Ausrichtung auf nichtproduktive Flächen werden unnötige Gegensätze zwischen genutzten und stillgelegten landwirtschaftlichen Flächen geschaffen. Der DBV fordert eine EU-weit einheitlich geltende Begrenzung auf maximal 2 Prozent Stilllegung der betrieblichen Ackerfläche und warnt im gemeinschaftlichen EU-Binnenmarkt vor nationalen Alleingängen. In die Erzeugung integrierbare Flächen wie Leguminosen, Zwischenfrüchte und Untersaaten müssen angerechnet werden. Ferner müssen hohe betriebliche Grünlandanteile anerkannt werden und Betriebe mit wenig Ackerfläche (bis zu 10 Hektar) von Ausnahmen Gebrauch machen können.

■ **GLÖZ 8 – Fruchtwechsel:** Die EU-Vorgaben zum Fruchtwechsel sind für die Praktiker bisher weitgehend unklar. Der DBV warnt vor negativen Auswirkungen für Betriebe mit bestimmten fachlich

Die künftige GAP-Förderung sollte aus Sicht des DBV die Landwirte von Bürokratie entlasten und sie im EU-Wettbewerb keinesfalls benachteiligen.

Foto: Christian Mühhausen/Landpixel

Brüssel: Details zur Konditionalität umstritten

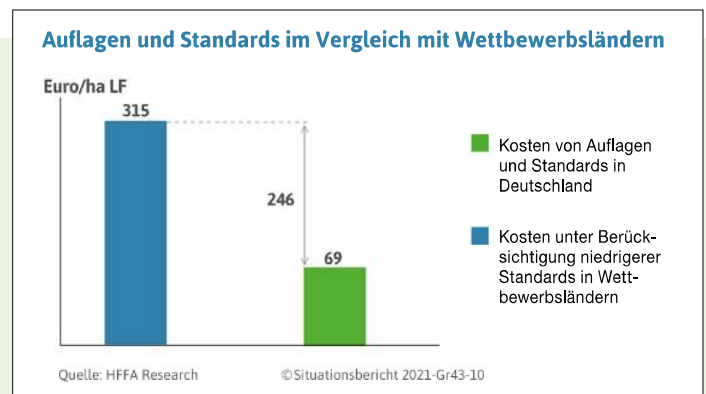
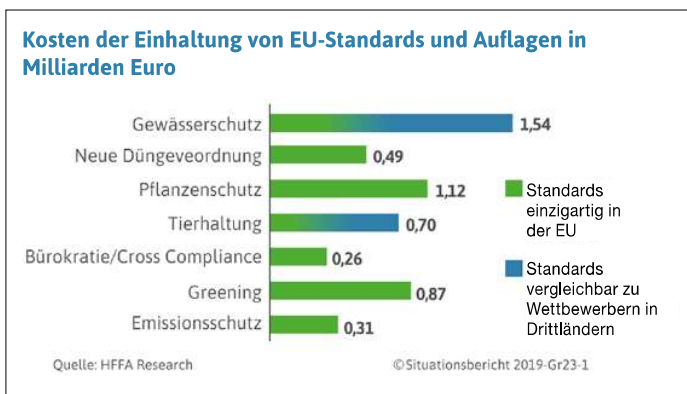
Rat, Parlament und EU-Kommission verhandeln seit Wochen über 10 Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand (GLÖZ bzw. GAEC) und 16 Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB bzw. SMR). Zwar konnte man sich unter deutschem Ratsvorsitz in ausgewählten Punkten auf eine „gemeinsame Basis“ verständigen. Zum Beispiel: tendenziell Streichung des Betriebsnachhaltigkeitsinstruments (GLÖZ 5) und Entkoppelung der Tierkennzeichnungsaufgaben vom Sanktionsmechanismus (GAB 7-9). Unter derzeit portugiesischem Ratsvorsitz stehen wesentliche Details aber noch aus, insbesondere beim Fruchtwechsel (GLÖZ 8), bei den nichtproduktiven Flächen (GLÖZ 9), bei der Dauergrünlandbewirtschaftung (GLÖZ 1, 2 und 10) und bei Pufferstreifen an Wasserläufen (GLÖZ 4). Hinzu kommt die

anhaltende Diskussion um die Einführung einer „sozialen Konditionalität“. Die Ergebnisse des von Portugal anberaumten ‚GAP-Super-Trilogs‘ am 26. März lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

DBV und COPA kritisieren „soziale Konditionalität“

Mit Nachdruck kritisieren DBV und COPA die ausufernde Trilog-Diskussion der „sozialen Konditionalität“. Für die Landwirte wäre damit erhebliche zusätzliche Bürokratie verbunden, sollte die Auszahlung von Direktzahlungen an die Einhaltung geltenden Arbeitsrechts geknüpft werden. Einerseits fallen Angelegenheiten der sozialen Sicherung, der Tarifverträge und der Mindestlöhne in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Andererseits bestehen in Deutschland bereits engmaschige Regeln im Arbeits- und Sozialrecht. Ferner betont der DBV, dass Landwirte nicht für die sozial- und arbeitsrechtliche Situation auf vor- oder nachgelagerten Stufen der Lebensmittelkette verantwortlich zu machen sind.

Die vollständige DBV-Position steht online unter bit.ly/3cBhH4m.



und regional etablierten Produktionsausrichtungen. Ein nachhaltiger Mindeststandard könnte z. B. bei mindestens 67 Prozent Fruchtwechsel auf den betrieblichen Ackerflächen im Vergleich zum Vorjahr liegen. Besondere Regelungen für Betriebe mit hohem Ackerfutter- bzw. Grünlandanteil sowie für jährliche Pachtwechselflächen sind zwingend erforderlich. Alternativ sollte ein Nachweis über die Fruchtartendiversifizierung weiter möglich sein. Generell darf die Ausgestaltung des GLÖZ 8 bewährte Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (v. a. Förderung fünfgliedriger Fruchtfolgen) nicht in Frage stellen. Dauerkulturen müssen von den Fruchtwechselvorgaben ausgenommen bleiben.

■ **GLÖZ 4 – Pufferstreifen an Wasserläufen:** Insbesondere mit Blick auf die EU-rechtlichen Vorgaben, aber auch der gesetzlichen Umsetzung von GLÖZ 4 in Deutschland betont der DBV, dass die Vorgaben für Pufferstreifen an Wasserläufen auf Basis der Gewässerabstandsregelungen nach EU-Nitratrichtlinie hinreichend und sachgerecht sind. Ein pauschal geltendes Verbot von Pflanzenschutz und Düngemitteln auf 3 Metern lehnt der DBV strikt ab. Solche Anforderungen sind über Eco-Schemes oder Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der 2. Säule umzusetzen.

■ **GLÖZ 1 – Erhalt von Dauergrünland:** Die gesetzlichen Grundlagen für den Erhalt von Dauergrünland sind so zu gestalten, dass sich die Regelungen mit Blick auf den Bürokratieaufwand, aus betriebswirtschaftlichen, haftungs- und eigentumsrechtlichen Gründen sowie aus klimafachlicher Sicht und mit Blick auf den Grundwasserschutz ausgewogen und praktikabel auf den Betrieben niederschlagen. Auf EU-Ebene zeichnet sich ab, dass bei der Begriffsdefinition von Dauergrünland kein genereller Ersatz der kontraproduktiven 5-Jahresfrist durch eine Stichtagsregelung erreicht wird. Beim GLÖZ 1 wurde dem Vernehmen nach bislang lediglich das Bezugsjahr 2018 festgelegt, was der DBV kritisch sieht. Angesichts des BMEL-Entwurfs für ein GAP-Konditionalitäten-Gesetz und lediglich kosmetischer Vorschläge der Länderagrarminister befürchtet der DBV ein „Weiter so“ im Regelungsdschungel für den Erhalt von Dauergrünland. Der DBV appelliert an Bund und Länder, alle Möglichkeiten für Vereinfachungen zu nutzen. Ziel muss es sein, den bisher erzwungenen Umbruch von Ackergrasflächen alle 5 Jahre zu beenden, aufwendige Genehmigungsverfahren deutlich zu reduzieren und fachlich angezeigte und ökologisch unbedenkliche Pflegemaßnahmen zu ermöglichen.